



Aus der Sicht des Tierschutzes

Die Petentin macht darauf aufmerksam, welchen Belastungen Pferde einerseits infolge Abbrennens von Feuerwerk ausgesetzt sind (Lärm, Licht- und Blitzgewitter, Emissionen) und andererseits, welche Auswirkungen dies auf das Tierverhalten haben kann (Angst, Verhaltensänderungen/ -störungen), welche Folgen daraus resultieren und welche Risiken darüber hinaus durch das Abbrennen von Feuerwerk entstehen können. Exemplarisch zu nennen sind hier der Schaden für das Tier selbst, der von der Verletzung bis hin zum Tod reichen kann, die Unfallgefahr unter Beteiligung Dritter durch ausbrechende Pferde, der Schaden für das Tier (Tod) durch tödliche Verletzungen, die Brandgefahr und der Brand von Stallungen infolge einschlagender Feuerwerkskörper einschließlich der Folgen.

Zweck des Tierschutzgesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen [§ 1 Tierschutzgesetz].

Der vernünftige Grund ist dann gegeben, wenn der Zweck, welcher zu Schmerzen, Leiden oder Schäden beim Tier führt, nachvollziehbar und billigungswert ist und der vom Eingriff ausgehende Nutzen so gewichtig ist, dass er die Beeinträchtigung der Belange der Tiere wesentlich überwiegt.

Aus tierschutzfachlicher Sicht sind die Belange der Tiere (Recht auf Unversehrtheit) über den Nutzen, welcher vom Abbrennen von Feuerwerk ausgeht, zu stellen. Beim Abbrennen von Feuerwerk entstehen vermeidbare Emissionen (Lärm, Licht- und Blitzgewitter, Emissionen). Zusätzlich können durch die von Feuerwerkskörpern ausgehende Brandgefahr Schmerzen, Leiden und Schäden bei Tieren (und Menschen) hervorgerufen werden (Abbrennen von Stallgebäuden etc.). Nicht nur für Pferde als Fluchttiere, sondern auch für viele andere Tierarten, u. a. Hunde und Katzen, kann Leiden unter den Auswirkungen von Feuerwerk angenommen werden. Die Tiere zeigen Verhaltensauffälligkeiten bis hin zu Verhaltensstörungen während und im Nachgang zu solchen Ereignissen, die über eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern. Sekundär kann es infolge ausgelöster Fluchtreaktionen zur Verletzung und zum Tod der Tiere kommen (Schäden), aber auch die Schädigung Dritter zur Folge haben. Kommt es zum Brand von Tierhaltungen/ Stallungen durch Einschlag eines Feuerwerkskörpers, ist häufig eine größere Tiergruppe betroffen.

Das von der Petentin geforderte Verbot des Abbrennens von privatem (und öffentlichem) Feuerwerk im aus behördlicher Sicht noch zu definierenden Mindestabstand von Tierhaltungen (Stallungen, Tierparks und zooähnlichen Einrichtungen), ist aus tierschutzfachlicher Sicht unterstützenswert - primär zum Schutz des Einzeltieres vor nachteiliger Einwirkung, sekundär zur Verhinderung der Schädigung von Tieren und Dritter nach Flucht/Ausbruch von Tieren von Havarien infolge von Stallbränden im weiteren Sinne.

Gemäß § 16a Absatz 1 Satz 1 Tierschutzgesetz kann die zuständige Behörde zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhinderung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen treffen. Wir werden prüfen, inwieweit ein solches Verbot in Form einer behördlichen Anordnung für das Saarland umgesetzt werden kann.

Darüber hinaus werden wir die sachlich und örtlich zuständigen Behörden (Städte, Gemeinden) über die Tierschutzrelevanz von Feuerwerk in der Nähe von Tierhaltungen informieren und darum bitten, etwaige Regelungslücken im Ordnungsrecht zu identifizieren und zu schließen.

Das Staatsziel Tierschutz, welches seit 2002 im Grundgesetz verankert ist, beinhaltet unter anderem ein Optimierungsgebot. Der Gesetz- und Verordnungsgeber ist verpflichtet, die bestehenden Tierschutznormen anzupassen, sowohl an neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Empfindungs- und Leidensfähigkeit der Tiere als auch an einen etwaigen Wandel der gesellschaftlichen Sensibilität und der ethischen Standards. Die von der Petentin angesprochenen

unzureichenden Regelungen in Bezug auf die Tierschutzrelevanz des Abbrennens von Feuerwerk, werden wir im Rahmen der Beteiligung bei künftigen Gesetzes- und Verordnungsgebungsverfahren im Blick behalten, um hier eine Verbesserung anzustreben.

Ergebnis

Wir haben Verständnis für das Anliegen der Petentin und werden auf der Grundlage der tierschutzrechtlichen Regelungen versuchen, dem Anliegen so weit wie möglich zu entsprechen. Aus sprengstoffrechtlicher Sicht kann dem Anliegen der Petentin jedoch nicht entsprochen werden. Inwieweit Pyrotechnik zu Silvester noch akzeptiert oder erwünscht ist, sollte unseres Erachtens Gegenstand einer gesellschaftspolitischen Diskussion unter Einbeziehung von Themen wie Immissionsschutz, Tierschutz und Abfallbeseitigung sein.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

